1.

1.

Zum 1. Januar 2015 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 2.835 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.415 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen sinkt auf 18,7 v. H.

Ab 1. Januar 2015 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,7 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2015 (€) alte Länder	monatlicher Betrag 2015 (€) neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerstpflegebedürftig	28 Std.	80	2.268,00	1.932,00	424,12	361,28
(Pflegestufe III)	21 Std.	60	1.701,00	1.449,00	318,09	270,96
	14 Std.	40	1.134,00	966,00	212,06	180,64
schwerpflegebedürftig	21 Std.	53,3333	1.512,00	1.288,00	282,74	240,86
(Pflegestufe II)	14 Std.	35,5555	1.008,00	858,67	188,50	160,57
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	756,00	644,00	141,37	120,43

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2014 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,014470421 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,018955501 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße sowie des Beitragssatzes wider.